

| alte Fassung | neue Fassung |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen</p> <p style="text-align: center;">- Benutzungsgebührensatzung - vom 06.12.2017</p> <p style="text-align: center;"><u>in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 26.09.2018</u></p> <p>Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 26.09.2018 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.</p> | <p style="text-align: center;">Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen</p> <p style="text-align: center;">- Benutzungsgebührensatzung - vom 06.12.2018</p> <p>Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 06.12.2018 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.</p> |
| <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Gebührenmaßstab § 3 Gebührensatz § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 7 Sonstiges § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage A Anlage B Anlage C</p> | <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Gebührenmaßstab § 3 Gebührensatz § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 7 Sonstiges § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 Datenschutzerklärung § 10 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage A Anlage B Anlage C</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.</p> <p>Das KWU-Entsorgung transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.</p> <p>Das KWU-Entsorgung transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie</p> |

| alte Fassung | neue Fassung |
|---|---|
| <p>davon nicht ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - (KWU-Entsorgung) gemäß dieser Satzung erhoben.</p> <p>(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.</p> | <p>davon nicht ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - (KWU-Entsorgung) gemäß dieser Satzung erhoben.</p> <p>(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle bis 2.000 kg an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.</p> <p>(2) Bei Unterschreitung der Eichuntergrenze, welche entsprechend § 32 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung bekannt gegeben wird, sowie bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle.</p> <p>(3) Bei der Anlieferung von</p> <p>a) gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest, belastetem Altholz sowie Dämmmaterial <u>zu den zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen wird</u> die Gebühr nach § 3 Absatz 4 <u>bestimmt</u>.</p> <p>b) Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ von nicht in a) genannten Abfällen <u>auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung wird eine</u> <u>Gebührenpauschale</u> nach § 3 Absatz 3 <u>erhoben</u>.</p> <p>c) Altreifen <u>an zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen</u> bestimmt sich die <u>Annahmegerühr</u> nach § 3 Absatz 6.</p> <p>d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an der stationären <u>Sammelstation</u> der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" (<u>Anlage B</u>) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls.</p> <p>e) Papier, Pappe und Kartonagen, Metallen sowie Bekleidung <u>und Textilien aus Haushalten wird auf allen Abfallklein-</u></p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle bis 2.000 kg an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.</p> <p>(2) Bei Unterschreitung der Eichuntergrenze, welche entsprechend § 32 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung bekannt gegeben wird, sowie bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle.</p> <p>(3) Bei der Anlieferung zu den jeweils dafür zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen von</p> <p>a) gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest, belastetem Altholz sowie Dämmmaterial bestimmt sich die Gebühr nach § 3 Absatz 4.</p> <p>b) Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ von nicht in a) genannten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach § 3 Absatz 3.</p> <p>c) Altreifen bestimmt sich die Gebühr nach § 3 Absatz 6.</p> <p>d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an der stationären Schadstoffannahme der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls gemäß Anlage B.</p> <p>e) beschädigten, unverpackten oder zerlegten Nachspeicherheizgeräten und – öfen bestimmt sich die Gebühr nach § 3 Absatz 7.</p> <p>f) Papier, Pappe und Kartonagen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Metallen wird keine Gebühr erhoben.</p> |

| alte Fassung | neue Fassung |
|---|---|
| <p>mengenannahmen keine Gebühr erhoben.</p> <p>(4) Bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten erfolgt die Annahme (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)</p> <p>a) bis 1 m³ kostenfrei</p> <p>b) von Mehrmengen kostenpflichtig gemäß § 3 Absatz 3a</p> <p>c) kostenfrei, wenn es sich um Kunststoffgegenstände nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung handelt.</p> | <p>g) Textilien aus Haushalten wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>(4) Bei der Anlieferung von Sperrmüll erfolgt die Annahme (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)</p> <p>a) bis 1 m³ aus Haushalten kostenfrei, wenn eine ausgefüllte Sperrmüllkarte aus dem aktuellen Abfall-KOMPASS vorgelegt wird</p> <p>b) kostenpflichtig gemäß § 3 Absatz 3a</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Mehrmengen > 1 m³ aus Haushalten, - ohne Vorlage einer ausgefüllten Sperrmüllkarte gemäß Absatz 4 a), - aus anderen Herkunftsbereichen. <p>c) kostenfrei, wenn es sich um Kunststoffgegenstände nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung handelt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" richten sich nach Anlage C dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung.</p> <p>Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 10,00 Euro.</p> <p>(3) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Hausmüll 4,50 Euro/je angefangene 0,25 m³ - für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten 7,00 Euro/je angefangene 0,25 m³ (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner) - für gemischte Bau- und Abbruchabfälle 8,00 Euro/je angefangene 0,25 m³ (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner) | <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" richtet sich nach Anlage C dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung.</p> <p>Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 10,00 Euro.</p> <p>(3) Die Gebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Hausmüll 5,00 Euro/je angefangene 0,25 m³ - für Sperrmüll gemäß § 2 Absatz 4 b) 7,50 Euro/je angefangene 0,25 m³ (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner) - für gemischte Bau- und Abbruchabfälle 8,50 Euro/je angefangene 0,25 m³ (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner) |

| alte Fassung | neue Fassung |
|--|--|
| <p>b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einer Kantenlänge ≤ 30 cm 6,00 Euro/je angefangene 0,25 m³ (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner) - mit einer Kantenlänge > 30 cm 9,00 Euro/je angefangene 0,25 m³ (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner) <p>c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind 3,00 Euro/je angefangene 0,25 m³.</p> <p>Größere Mengen Grünabfälle (AVV 20 02 01) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt</p> <p>33,56 Euro/t</p> <p>oder entsprechend § 2 Absatz 2 nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls <u>bestimmt</u>. In diesem Fall beträgt die Gebühr</p> <p>12,00 Euro/m³</p> <p>(4) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)</p> <p>504,00 Euro/t 90,00 Euro/je angefangene 0,25 m³</p> <p>b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)</p> <p>67,97 Euro/t 8,00 Euro/je angefangene 0,25 m³</p> <p>c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 24 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt)</p> <p>120,00 Euro/t 38,00 Euro/je angefangene 0,25 m³.</p> <p>d) Styropor (AVV 17 06 04-01) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")</p> <p>1.627,20 Euro/t 12,00 Euro/je angefangene 0,25 m³</p> <p>e) Dämmmaterial (AVV 17 06 04-02), welches keine künstlichen Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern enthält, unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssat-</p> | <p>b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einer Kantenlänge ≤ 30 cm 6,00 Euro/je angefangene 0,25 m³ (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner) - mit einer Kantenlänge > 30 cm 9,00 Euro/je angefangene 0,25 m³ (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner) <p>c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind 3,00 Euro/je angefangene 0,25 m³.</p> <p>Größere Mengen Grünabfälle (AVV 20 02 01) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt</p> <p>30,77 Euro/t</p> <p>oder entsprechend § 2 Absatz 2 nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls. In diesem Fall beträgt die Gebühr</p> <p>12,00 Euro/m³</p> <p>(4) Die Gebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)</p> <p>649,52 Euro/t 116,00 Euro/je angefangene 0,25 m³</p> <p>b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)</p> <p>71,56 Euro/t 8,50 Euro/je angefangene 0,25 m³</p> <p>c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 24 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt)</p> <p>120,00 Euro/t 38,00 Euro/je angefangene 0,25 m³.</p> <p>d) Styropor (AVV 17 06 04-01) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")</p> <p>1.615,54 Euro/t 12,00 Euro/je angefangene 0,25 m³</p> <p>e) Dämmmaterial (AVV 17 06 04-02), welches keine künstlichen Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern enthält, unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssat-</p> |

| alte Fassung | neue Fassung |
|---|---|
| <p>zung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")</p> <p>120,00 Euro/t 2,00 Euro/je angefangene 0,25 m³</p> <p>f) Dämmmaterial (AVV 17 06 03*), welches künstliche Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern enthält (Dämmwolle) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")</p> <p>172,00 Euro/t 11,00 Euro/je angefangene 0,25 m³</p> <p>g) Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02) unter Beachtung § 23 Abfallentsorgungssatzung</p> <p>50,00 Euro/t 4,00 Euro/je angefangene 0,25 m³</p> <p>(5) Für die Entladung von Asbest durch das Personal des KWU-Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:</p> <p>2,00 Euro/Vorgang.</p> <p>Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:</p> <p>Big Bag 10,00 Euro/Stück Platten Bag 12,00 Euro/Stück.</p> <p>(6) Die Annahmegebühr, bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt</p> <p>PKW 2,00 Euro/Stück LKW 7,00 Euro/Stück 105,04 Euro/t.</p> <p>(7) Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen ist die kostenlose Annahme nur möglich, <u>wenn diese ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und verpackt wurden.</u></p> <p><u>Werden Nachtspeicherheizgeräte und -öfen unverpackt oder beschädigt angeliefert, wird folgende Pauschale für das nachträgliche Verpacken durch das Personal des KWU-Entsorgung erhoben:</u></p> <p>2,00 Euro/Stück.</p> | <p>zung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")</p> <p>120,00 Euro/t 2,00 Euro/je angefangene 0,25 m³</p> <p>f) Dämmmaterial (AVV 17 06 03*), welches künstliche Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern enthält (Dämmwolle) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")</p> <p>184,72 Euro/t 11,50 Euro/je angefangene 0,25 m³</p> <p>g) Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02) unter Beachtung § 23 Abfallentsorgungssatzung</p> <p>50,00 Euro/t 4,00 Euro/je angefangene 0,25 m³</p> <p>(5) Für die Entladung von Asbest durch das Personal des KWU-Entsorgung wird folgende Gebühr erhoben:</p> <p>8,00 Euro/Vorgang.</p> <p>Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:</p> <p>Big Bag 10,00 Euro/Stück Platten Bag 12,00 Euro/Stück.</p> <p>(6) Die Annahmegebühr, bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt beträgt für</p> <p>PKW-Altreifen 2,00 Euro/Stück LKW-Altreifen 7,50 Euro/Stück 106,49 Euro/t.</p> <p>(7) Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen ist die kostenlose Annahme gemäß § 18 Absatz 7 der Abfallentsorgungssatzung nur möglich, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachweislich asbest- und chromfrei sind oder - bei Asbest- und Chrombelastung ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und verpackt wurden. <p>Wird ein belastetes Nachtspeicherheizgerät/-ofen unverpackt, beschädigt oder zerlegt angeliefert (AVV 200135*), wird unter Berücksichtigung des § 13 Absatz 5 des ElektroG eine Annahmegebühr von 55,00 Euro/Stück erhoben.</p> <p>Der Anlieferer muss das Gerät vor Ort selbst verpacken. Ein Platten Bag bzw.</p> |

| alte Fassung | neue Fassung |
|---|---|
| | <p>Big Bag wird dem Anlieferer vom KWU-Entsorgung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt und es wird zusätzlich eine Gebühr von 4,00 Euro/Vorgang und Verpackungseinheit erhoben.</p> <p>(8) Die Annahmegerühr für selbst angelieferte gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach Anlage B dieser Satzung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige</p> <p>Die Gebührenpflicht für die Annahmegerühren nach § 3 Absätze 1 und 2 sowie 3 bis 6 sowie für die Gebühren <u>pauschale</u> nach § 3 Absatz 3 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige</p> <p>Die Gebührenpflicht für die Annahmegerühren nach § 3 Absätze 1 und 2 sowie 3 bis 6 sowie für die Gebühren nach § 3 Absatz 3 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.</p> <p>(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p>In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.</p> <p>(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p>In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7 Sonstiges</p> <p>(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.</p> <p>(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallum-</p> | <p style="text-align: center;">§ 7 Sonstiges</p> <p>(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.</p> <p>(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallum-</p> |

| alte Fassung | neue Fassung |
|---|---|
| <p>ladestationen des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(3) In der Anlage C dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die auf der Deponie "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage C ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.</p> | <p>ladestationen des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(3) In der Anlage C dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die auf der Deponie "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage C ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p> |
| | <p style="text-align: center;">§ 9 Datenschutzerklärung</p> <p>Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) verarbeitet. Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung veröffentlicht.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung inklusive der 1. Änderungssatzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 06.12.2017 außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 26.09.2018 außer Kraft.</p> |
| <p>Beeskow, den 26.09.2018</p> <p>Lindemann Landrat</p> | <p>Beeskow, den 06.12.2018</p> <p>Lindemann Landrat</p> |

Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung zugelassen sind.

Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS

alte Fassung

| AVV | Bezeichnung/ Herkunft | AUST AZ €/t | AUST AZ €/m ³ | AUST EHS €/t | AUST EHS €/m ³ |
|-------------|--|-------------------|--------------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 17 02 03 | Kunststoff | <u>55,94</u> | <u>32,00</u> | - | - |
| 17 06 04-01 | Styropor verunreinigt, Styrodur | <u>1.627,20</u> | 48,00 | - | - |
| 17 09 04-01 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen | <u>133,36</u> | <u>32,00</u> | <u>133,36</u> | <u>32,00</u> |
| 20 01 39 | Kunststoffe | <u>55,94</u> | <u>32,00</u> | = | = |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle | <u>98,96</u> | <u>18,00</u> | <u>98,96</u> | <u>18,00</u> |
| 20 03 02 | Marktabfälle | <u>98,96</u> | <u>18,00</u> | <u>98,96</u> | <u>18,00</u> |
| 20 03 07 | Sperrmüll | <u>111,81</u> | <u>28,00</u> | <u>111,81</u> | <u>28,00</u> |

neue Fassung

| AVV | Bezeichnung/ Herkunft | AUST AZ €/t | AUST AZ €/m ³ | AUST EHS €/t | AUST EHS €/m ³ |
|-------------|--|-------------------|--------------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 17 02 03 | Kunststoff | 99,86 | 58,00 | - | - |
| 17 06 04-01 | Styropor verunreinigt, Styrodur | 1.615,54 | 48,00 | - | - |
| 17 09 04-01 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen | 149,15 | 34,00 | 149,15 | 34,00 |
| 20 01 39 | Kunststoffe | 99,86 | 58,00 | - | - |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle | 106,29 | 20,00 | 106,29 | 20,00 |
| 20 03 02 | Marktabfälle | 106,29 | 20,00 | 106,29 | 20,00 |
| 20 03 07 | Sperrmüll | 113,05 | 30,00 | 113,05 | 30,00 |

Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung

Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 20 der Abfallentsorgungssatzung

alte Fassung

neue Fassung

| Abfallbezeichnung | AVV | €/kg | Abfallbezeichnung | AVV | €/kg |
|---|-----------|------|---|-----------|------|
| nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis | 13 02 05* | 2,38 | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis | 13 02 05* | 2,38 |
| Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter) | 15 01 10* | 1,06 | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter) | 15 01 10* | 1,06 |
| Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter) | 15 01 10* | 0,87 | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter) | 15 01 10* | 0,87 |
| Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 15 02 02* | 2,11 | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 15 02 02* | 2,11 |
| Feuerlöscher | 16 05 04* | 1,34 | Feuerlöscher | 16 05 04* | 1,34 |
| gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 16 05 07* | 2,92 | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 16 05 07* | 2,92 |
| gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 16 05 08* | 2,92 | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 16 05 08* | 2,92 |
| Lösemittel | 20 01 13* | 1,53 | Lösemittel | 20 01 13* | 1,53 |
| Säuren | 20 01 14* | 1,63 | Säuren | 20 01 14* | 1,63 |
| Laugen | 20 01 15* | 2,92 | Laugen | 20 01 15* | 2,92 |
| Fotochemikalien | 20 01 17* | 2,20 | Fotochemikalien | 20 01 17* | 2,20 |
| Pestizide | 20 01 19* | 1,57 | Pestizide | 20 01 19* | 1,57 |

| Abfallbezeichnung | AVV | €/kg | Abfallbezeichnung | AVV | €/kg |
|--|-----------|------|--|-----------|------|
| andere quecksilberhaltige Abfälle | 20 01 21* | 8,65 | andere quecksilberhaltige Abfälle | 20 01 21* | 8,65 |
| Leuchtstoffröhren | 20 01 21* | 0,00 | Leuchtstoffröhren | 20 01 21* | 0,00 |
| Energiesparlampen | 20 01 21* | 0,00 | Energiesparlampen | 20 01 21* | 0,00 |
| Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette) | 20 01 26* | 2,92 | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette) | 20 01 26* | 2,92 |
| Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten | 20 01 27* | 0,54 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten | 20 01 27* | 0,54 |
| Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | 20 01 29* | 2,92 | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | 20 01 29* | 2,92 |
| Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten | 20 01 33* | 0,00 | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten | 20 01 33* | 0,00 |

Anlage C zur Benutzungsgebührensatzung

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme auf der Deponie „Alte Ziegelei“ zugelassen sind:

alte Fassung

| AVV | Bezeichnung/ Herkunft | €/t | €/m ³ |
|--------------|---|--------|------------------|
| 10 09 | Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl | | |
| 10 09 03 | Ofenschlacke | 13,00 | 24,00 |
| 17 01 | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik | | |
| 17 01 06 * | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | 150,00 | 132,00 |
| 17 01 07-01 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge ≤ 30 cm | 25,00 | 24,00 |
| 17 01 07-02 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge > 30 cm | 40,00 | 36,00 |
| 17 02 | Holz, Glas und Kunststoff | | |
| 17 02 02 | Glas | 15,00 | 20,00 |
| 17 05 | Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut | | |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen | 20,00 | 36,00 |
| 17 06 | Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe | | |
| 17 06 04-02 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt | 120,00 | 8,00 |
| 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe | 120,00 | 152,00 |
| 17 08 | Baustoffe auf Gipsbasis | | |

neue Fassung

| AVV | Bezeichnung/ Herkunft | €/t | €/m ³ |
|--------------|---|--------|------------------|
| 10 09 | Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl | | |
| 10 09 03 | Ofenschlacke | 13,00 | 24,00 |
| 17 01 | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik | | |
| 17 01 06 * | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | 150,00 | 132,00 |
| 17 01 07-01 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge ≤ 30 cm | 25,00 | 24,00 |
| 17 01 07-02 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge > 30 cm | 40,00 | 36,00 |
| 17 02 | Holz, Glas und Kunststoff | | |
| 17 02 02 | Glas | 15,00 | 20,00 |
| 17 05 | Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut | | |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen | 20,00 | 36,00 |
| 17 06 | Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe | | |
| 17 06 04-02 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt | 120,00 | 8,00 |
| 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe | 120,00 | 152,00 |
| 17 08 | Baustoffe auf Gipsbasis | | |

| AVV | Bezeichnung/ Herkunft | €/t | €/m ³ |
|--------------|--|-------|------------------|
| | | | |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen | 50,00 | 16,00 |
| 19 12 | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g. | | |
| 19 12 09 | Mineralien (z. B. Sand, Steine) | 13,00 | 24,00 |

| AVV | Bezeichnung/ Herkunft | €/t | €/m ³ |
|------------------|--|--------------|------------------|
| 17 08 01* | Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 50,00 | 16,00 |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen | 50,00 | 16,00 |
| 19 12 | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g. | | |
| 19 12 09 | Mineralien (z. B. Sand, Steine) | 13,00 | 24,00 |